

Grundsatzbeschluss zum Fahrradleasing im Rahmen der Entgeltumwandlung

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I Datum 24.10.2023	<i>Bearbeitung:</i> Lena Mette <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-0
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Lüdersdorf (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> <i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt

Aufgrund des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst vom 25.10.2020 besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit nach Vereinbarung mit den Beschäftigten, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern umzuwandeln. Es handelt sich um einen Leasingvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der Leasinggesellschaft. Für die Zeit der Entgeltumwandlung überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer dem/der Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung aufgrund eines Entgeltumwandlungs- und Nutzungsüberlassungsvertrages. An diese Vereinbarung sind die Beschäftigten für eine Dauer von längstens 36 Monate gebunden.

Bestandteile des Leasingvertrages sind insbesondere die Fahrräder, mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör, Versicherungen sowie Service und Wartungsleistungen. Jeder/jedem Beschäftigten wird ein Fahrrad überlassen, dessen Preis inklusive des geleasteten Zubehörs die Wertgrenze von 7.000 € brutto nicht überschreiten darf. Die Beschäftigten sind berechtigt, das Fahrrad, das Zubehör und ggf. die Versicherung selbst aus dem Angebot des Leasinggebers auszuwählen.

Grundsätzlich ist das Fahrradleasing für die Gemeinde kostenneutral. Mögliche Kosten für den Arbeitgeber entstehen ggf. durch die Zahlung der Versicherungsprämien. Dies ist jedoch abhängig vom jeweiligen Leasinggeber und kann daher noch nicht benannt werden. Die Kosten einer Vollkaskoversicherung pro Fahrrad liegen bei einer Laufzeit von 36 Monaten bei ca. 280 €.

Es besteht für den Arbeitgeber weder eine Pflicht, dieses Angebot zu unterbreiten, noch kann ein Anspruch der Beschäftigten aus dem Tarifvertrag abgeleitet werden.

Ein solches Angebot kann zur Steigerung der Attraktivität des Arbeitgebers führen. Auch im Hinblick auf den Klimaschutz, die Gesundheitsförderung und die Steuerersparnis ist das Vorhaben „Jobrad“ von Interesse.

Der Amtsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.11.2023 bereits beschlossen, den entsprechenden Beschäftigten die Möglichkeit des Fahrradleasings im Rahmen der Entgeltumwandlung anzubieten und die Kosten der Versicherungsprämien zu übernehmen. Da es auch Anfragen von den Städten und Gemeinden gibt, ist es sinnvoll eine gemeinsame Ausschreibung vorzunehmen.

Informationen zum Fahrradleasing im Rahmen der Entgeltumwandlung können unter anderem der folgenden Internetseite entnommen werden: <https://www.jobrad.org/jobrad-oeffentlicher-dienst.html>

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf fasst folgenden Grundsatzbeschluss:

Die Gemeinde bietet den entsprechenden Beschäftigten die Möglichkeit des Fahrradleasings im Rahmen der Entgeltumwandlung an. Die Gemeinde Lüdersdorf übernimmt die Kosten der Vollkaskoversicherung.

Das Vergabeverfahren und die Zuschlagsentscheidung zum Leasingvertrag wird auf das Amt übertragen. Die Unterzeichnung erfolgt gemäß den Vorgaben der Hauptsatzung.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH

VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN

Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	TV-Fahrradleasing_Lesefassung (öffentlich)
2	Muster Vertrag (öffentlich)

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst

(TV-Fahrradleasing)

vom 25. Oktober 2020

**Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst
(TV-Fahrradleasing)**

Inhaltsgleich vereinbart zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie den Gewerkschaften ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und dbb beamtenbund und tarifunion.

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)
Leipziger Straße 51
10117 Berlin
www.vka.de

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, und unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
 - Geringfügig Beschäftigte,
 - Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

§ 2

Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

- (1) ¹Beschäftigte und Arbeitgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. ²Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Beschäftigten zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen. ³Werden Entgeltansprüche der/des Beschäftigten auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.
- (2) ¹Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer der/dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. ²Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten der/des Beschäftigten ergeben.

§ 3

Nutzungsdauer

Die Beschäftigten sind an die Vereinbarungen gemäß § 2 mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

§ 4 Ausgestaltung

- (1) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.
- (2) ¹Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die/der Beschäftigte ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 7.000,00 Euro nicht überschreitet. ²Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.
- (3) ¹Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. ²Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.
- (4) Jeder/Jedem Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.
- (5) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebs- oder Personalräte bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2021 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2022, schriftlich gekündigt werden.

Niederschriftserklärung:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bis zum 31. Oktober 2022 die praktische Umsetzung dieses Tarifvertrages zu bewerten und ggf. Gespräche zur Neubewertung der Regelungen zu führen.

UNVERBINDLICHES MUSTER
Es ist der Abgleich mit den Regelungen des Leasingvertrages und/oder des Dienstleistungsvertrages erforderlich!

Vereinbarung zur Umwandlung von Entgeltansprüchen

RDS A 29/2021 – Anlage 2

Zwischen

.... (Arbeitgeber)

vertreten durch

und

... (Beschäftigte/r)

wird in Ergänzung des Arbeitsvertrages vom ... mit Wirkung vom ... auf Grundlage des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020 in der jeweils geltenden Fassung Folgendes vereinbart:

§ 1

Entgeltumwandlung für das Fahrrad und weiteres Leasinggut

(1) ¹Der Anspruch der/des Beschäftigten auf monatliche Entgeltbestandteile wird in Höhe eines Betrages von monatlich ... Euro zum Zwecke des Leasings

- des Fahrrads
- des folgenden leasingfähigen Zubehörs
 - ...
 - ...
 - ...
- einschließlich der Beiträge für folgende weitere Leistungen
 - Vollkaskoversicherung
 - Restschuldversicherung (zwingend abzuschließen bei Fahrradüberlassung an Arbeitnehmer in Altersteilzeit in der Arbeitsphase, wenn diese vor Ablauf des Leasingvertrages endet)
 - Servicerate

verwendet (Entgeltumwandlung). ²Die Entgeltbestandteile gemäß Satz 1 werden in folgender Höhe umgewandelt:

- ...
- ...
- ...

(2) Die Entgeltumwandlung erfolgt für die Dauer der Laufzeit des Leasingvertrages. Sie beginnt am ... und endet am ..., spätestens jedoch gemäß § 3 Abs. 1 einen Monat nach Rückgabe des Leasinggutes durch die/den Beschäftigten.

UNVERBINDLICHES MUSTER
Es ist der Abgleich mit den Regelungen des Leasingvertrages und/oder des Dienstleistungsvertrages erforderlich!

§ 2

Zweckentsprechende Verwendung, Abgaben

- (1) Die Beträge gemäß § 1 Abs. 1 werden durch den Arbeitgeber auf Grundlage des Leasingvertrags (Vertragsnummer ...) vom an (Leasinggeber, Firma, Sitz) entrichtet.
- (2) Das anzurechnende Nutzungsentgelt in Höhe von derzeit... Euro (Benennung der Höhe des geldwerten Vorteils – abhängig vom Wert des geleasteten Fahrrades) wird monatlich zu Lasten der/des Beschäftigten steuerlich erfasst, abgeführt und verbeitragt.
- (3) Die Entgeltumwandlung lässt die jeweilige Verpflichtung einer Vertragspartei zur Tragung etwaiger Abgaben auf das umgewandelte Entgelt (Steuer und Sozialversicherung) unberührt. Das gilt insbesondere auch für den Fall gesetzlicher Änderungen während des Überlassungszeitraums.

§ 3

Störfallregelungen

- (1) Endet die Vereinbarung über die Nutzungsüberlassung vor dem Ende des vorgesehenen Überlassungszeitraums, endet die Entgeltumwandlung spätestens einen Monat nach Rückgabe des Leasinggutes durch die/den Beschäftigte/n.
- (2) Für Beschäftigte im Blockmodell der Altersteilzeit gilt, dass die Entgeltumwandlung spätestens mit dem Ablauf der Arbeitsphase endet. Soweit die Nutzungsüberlassung gemäß § 1 Abs. 3 über diesen Zeitpunkt hinaus andauert, trägt die/der Beschäftigte die Leasingraten nach Ablauf der Arbeitsphase selbst.
- (3) In Beschäftigungszeiten ohne Entgelt- bzw. Entgeltfortzahlungsanspruch hat der Arbeitgeber gegenüber der/dem Beschäftigten einen Anspruch auf Erstattung der Leasingraten. Das Fahrrad bleibt ihr/ihm auch während dieser Zeit zur Nutzung überlassen.

§ 4

Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Vereinbarung endet grundsätzlich durch Zeitablauf (§ 1 Abs. 2 oder § 3 Abs. 1) und kann im Übrigen von jeder Vertragspartei in Textform und nur aus wichtigem Grund gekündigt werden (§ 314 BGB).
- (2) Im Fall der vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung zur Entgeltumwandlung oder der Vereinbarung zur Nutzungsüberlassung aufgrund eines von der/dem Beschäftigten zu vertretenden Grundes ist die/der Beschäftigte verpflichtet, die mit der Abwicklung des Leasingvertrages verbundenen Kosten zu tragen.

UNVERBINDLICHES MUSTER
***Es ist der Abgleich mit den Regelungen des Leasingvertrages und/oder des
Dienstleistungsvertrages erforderlich!***

§ 5
Anpassungsklausel

- (1) Bei unvorhergesehenen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen einschließlich der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die sich auf diese Vereinbarung wesentlich auswirken, verhandeln Arbeitgeber und Beschäftigte/r über eine interessengerechte Vertragsanpassung.
- (2) Die Vertragsanpassung hat in diesen Fällen Vorrang gegenüber einer Kündigung aus wichtigem Grund (§ 4 Abs. 1).

§ 6
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt amin Kraft.

Datum

Arbeitgeber

Beschäftigte/r